

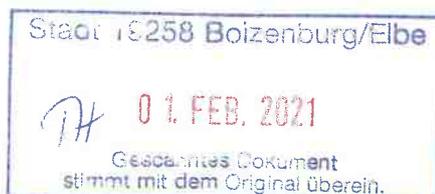


HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Boizenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg



Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
O-614.11-20-21-FF Schwartow

Datum: 15.01.2021

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Stadt Boizenburg/Elbe
Betriebsteil: FF Schwartow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 15.12.2020 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der FF Schwartow gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Bruhn	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Stadt Boizenburg/Elbe
Herr Bernd Buck	Gemeindewehrführer, Stadt Boizenburg/Elbe
Herr Kevin Buck	Ortswehrführer, FF Schwartow
Herr Piehl	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Schwartow umfasst zurzeit 25 Mitglieder (davon 4 Frauen) in der Einsatzabteilung. Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 11 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 2 Mädchen).

Das um 1900 errichtete Gebäude wird als Feuerwehrhaus seit 1993 genutzt und wurde im Jahre 2003 zuletzt umgebaut bei dem ein Dorfgemeinschaftsraum geschaffen wurde und eine Sanierung (Gas, Wasser, Fußboden, Elektroinstallation) erfolgte.

In dem Feuerwehrhaus ist ein Stellplatz mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W und einem Schlauchtransportanhänger belegt. Draußen vor dem hinteren Tor der beiden Tore des einen Stellplatzes steht ein Mannschaftstransportwagen MTW unter einem Dach (Carport). Zusätzlich sind noch ein Kofferanhängen und ein Pkw-Anhängen vorhanden, die in Garagen untergestellt sind. Für die Unterbringung der Bekleidung der Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie als Aufenthaltsraum wurde draußen ein Container aufgestellt. Diese unbefriedigende Situation soll durch einen Neubau behoben werden, welches wir sehr begrüßen.

2 Festgestellte Mängel

2.1 Parkplätze für die Einsatzkräfte, kreuzende Verkehrswege

Auf der Rückseite des Feuerwehrhauses sind Parkmöglichkeiten vorhanden. Dazu dient eine Sand- /Rasenfläche und eine kleine gepflasterte Fläche. Die Sand-/Rasenfläche ist von der Trittsicherheit nicht so sicher wie die gepflasterte Fläche. Durch diese Art der Befestigung besteht schnelle eine unzureichende Trittsicherheit. Es besteht dann die Gefahr des Ausrutschens, Umknickens, Fehltretens und/ oder des Stolperns.

Bei der Sand-/Rasenfläche ist nur ein eingeschränkter Winterdienst möglich, da bei einer maschinellen Räumung Restschnee auf der Fläche verbleiben muss, die Anbaugeräte der Räumfahrzeuge können nicht gänzlich aufgesetzt werden. Hiermit sind Unfallgefahren verbunden.

Hier befindet sich auch der Mannschaftstransportwagen MTW, der hier in einem Carport vor dem hinteren Tor abgestellt ist. Hier kreuzt sich der Verkehrsweg des Mannschaftstransportwagen MTW mit dem der ggf. noch anrückenden Einsatzkräfte.

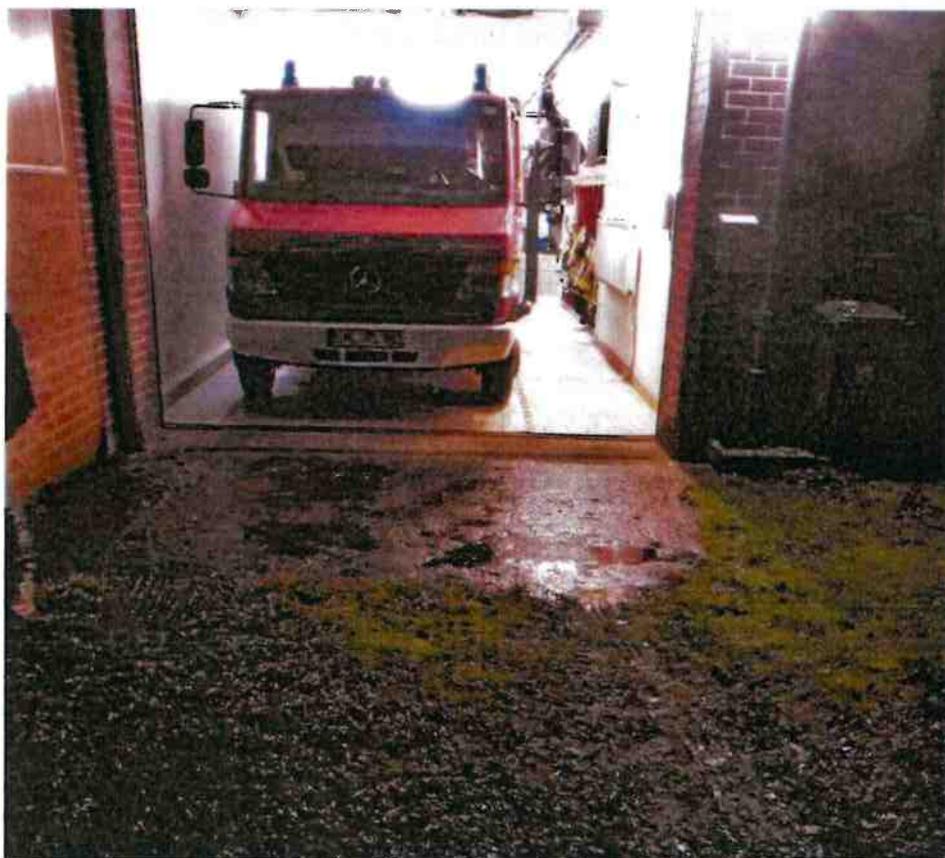
Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Bis zur Abstellung des Mangels sollten die Feuerwehrangehörigen über die möglichen Risiken unterwiesen werden.

2.2 Unzureichender Stauraum

Der Stauraum vor den Toren entspricht nicht den Anforderungen. Der Stauraum sollte der Stellplatzgröße entsprechen und ist für eine Achslast von mindestens 12 t zu befestigen, s. DIN 14092 Teil 1 Abschnitt 7.2. Der Stauraum den Toren ist nicht in der erforderlichen Größe befestigt. Dadurch besteht auf diesen Verkehrsflächen eine unzureichende Trittsicherheit. Es besteht die Gefahr des Umknickens, Fehltretens oder des Stolperns. Insbesondere in der Frost-/ Tauperiode können sich an diesen Stellen Pfützen bilden, die dann gefährliche Rutschflächen darstellen.



Unzureichende Befestigung des Stauraumes und unzureichende Größe

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn Stauräume ausreichend groß sind und entsprechend befestigt werden. Bis zur Abstellung des Mangels sollten die Feuerwehranghörigen über die möglichen Risiken unterwiesen werden.

2.3 Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege im Freien

Die Verkehrswege im Freien werden nicht ausreichend ausgeleuchtet.

Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2 sowie § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.

Die Beleuchtung soll so hergestellt werden, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 sowie DIN 14092 Teil 1:

- Toranlagen 50 Lux
- Fußwege 10 Lux
- Alarmparkplätze 20 Lux*
- Sonstige Parkplätze 10 Lux

*20 Lux setzen einen kreuzungsfreien und hindernisfreien PKW-Parkplatz voraus. Ansonsten oder wenn auch Übungen auf dem Parkplatz durchgeführt oder Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen werden, empfehlen wir Nennbeleuchtungsstärken von 50 Lux, s. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die Beleuchtung so geschalt ist, dass bereits für den ersten am Feuerwehrhaus eintreffenden Feuerwehrangehörigen ein gefahrloses Bewegung auf allen Verkehrswegen ermöglicht wird. Bewegungsmelder haben sich bereits bei vielen Feuerwehrhäusern bewährt, es sind aber auch Dämmerungsschalter oder ähnliche Steuerungen möglich.

2.4 Fehlender Umkleideraum

Die Einsatzschutzkleidung (PSA) ist in der Fahrzeughalle untergebracht. Eine Schwarz-Weiß-Trennung kann hier nicht gewährleistet werden.



Fehlender Umkleideraum

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird, s. § 12 Abs. 3 UVV „Feuerwehren“.

Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall ausreichend Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche zum Umkleiden für jede Einsatzkraft nach DIN 14092-1 mindestens 1,2 m² betragen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3 i. V. m. Abschnitt 7 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 sowie Punkt 2.4.1 DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die PSA aus der Fahrzeughalle entfernt und in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht wird, sodass eine Schwarz-Weiß-Trennung erfolgen kann. Dies kann z. B. durch die Nutzung von Doppelspinden erfolgen, in denen die private Kleidung von der PSA getrennt gelagert wird.

Erläuterung zu 2.4:

Verschmutzte Einsatzkleidung soll nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen. Deshalb sollen diese getrennt gelagert werden (Schwarz-Weiß-Trennung). Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine wirksame Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus ist die räumliche Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Dazu sollen die Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz ihre verschmutzte Einsatzkleidung im Schwarzbereich ablegen, den Sanitärbereich passieren und sich dort duschen, um danach im Weißbereich ihre Zivilkleidung anzuziehen. Als Mindeststandard soll für jede Einsatzkraft eine getrennte Lagermöglichkeit der Privat- und der Einsatzkleidung vorhanden sein, wie z. B. zwei nebeneinanderstehende oder geteilte Spinde.

2.5 Fehlende Trennung nach Geschlechtern in der Umkleide

Das Umkleiden findet momentan in der Fahrzeughalle statt. Eine Trennung nach Geschlechtern ist hier nicht gegeben.

Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, s. s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn entsprechend getrennte Umkleideräume zusammen mit den anderen sanitären Anlagen (Duschen, Toilettenräume, Waschgelegenheiten) zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind unzureichend, da die vorhandenen Anlagen nur aus einem Damen WC und einem Herren WC mit Urinal und jeweils einem Waschbecken bestehen. Es sind keine Duschen vorhanden. Geeignete Waschgelegenheiten anderer Art stehen nicht zur Verfügung.

Der Unternehmer (Gemeinde) hat Toilettenräume bereitzustellen. Waschräume bzw. ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen, s. § 12 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2.

Wir bitten Sie, anforderungsgerechte sanitäre Anlagen zu schaffen.

2.7 Verkehrswege in Stellplatzbereichen

Die Verkehrswege zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen haben bei geöffneten Türen und Klappen der / des Fahrzeuges fast ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m. Diese Forderung wird zum Teil selbst bei geschlossenen Türen und Klappen der / des Fahrzeuges nicht erreicht. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z. B. eingequetscht werden.



Unzureichende Verkehrswege in Stellplatzbereichen

Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Bis zur Abstellung des Mangelpunktes sollte per Dienstanweisung sichergestellt werden, dass auf das Fahrzeug nur außerhalb der Fahrzeughalle aufgesessen wird. Die Dienstanweisung soll durch Unterweisung und Aushang den Feuerwehrangehörigen bekannt gemacht werden. Sie regelt, dass das Fahrzeug zuerst vor die Fahrzeughalle gefahren und nur vor dem Feuerwehrhaus aufgesessen werden darf.

Erläuterung zu 2.7:

Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“ Tabelle 1 entsprechen.

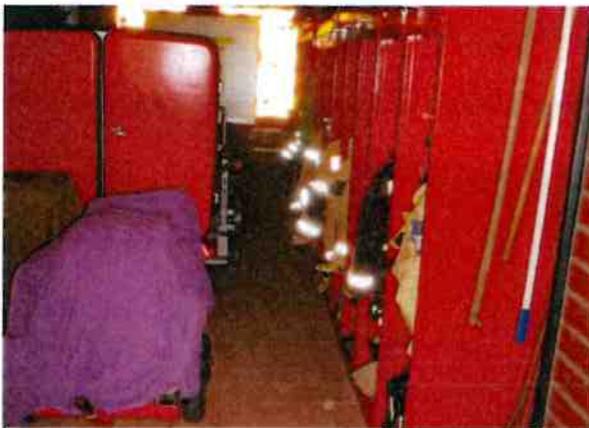
2.8 Lagerung in Verkehrswegen

Im Stellplatzbereich sind hinter dem Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit dem Schlauchtransportanhänger STA die freien Durchgangsbreiten der Verkehrswege durch unsachgemäße Gerätelagerung (Tragkraftspritzen) sowie durch die Lagerung der PSA eingeengt bzw. verengt.

Es fehlen Umkleideräume sowie geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung der Geräte.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die Forderungen können erfüllt werden, indem die Verkehrswege im Stellplatzbereich geräumt und zukünftig freigehalten werden.



Lagerung von Geräten und PSA in Verkehrswegen

2.9 Treppe, die den Stellplatzbereich einengt

Die Verkehrswege im Stellplatzbereich werden durch eine Treppe eingeschränkt.



Fehlende Kennzeichnung der einengenden Treppe

Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muss, sofern sie sich nicht beseitigen lassen, durch eine dauerhafte gelb-schwarze Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) erfolgen, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. Technische Regel für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Abschnitt 5.2.

Die einengenden Gebäudeteile sollen mit einer gelb-schwarzen Kennzeichnung versehen werden. Es wurden nur die Stufen gekennzeichnet, welches nicht ausreicht ist.

2.10 Versorgungsleitung im Verkehrsweg

Die Versorgungsleitung für das Feuerwehrfahrzeug (Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W) ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige hängen bleiben können.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 2 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1.

Die Versorgungsleitung soll so verlegt werden, dass die Verkehrswege um das Fahrzeug sicher begehbar sind.



Versorgungsleitung im Verkehrsweg

2.11 Außermittiges Abstellen des Fahrzeuges auf dem Stellplatz

Das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W wird auf dem Stellplatz so abgestellt, dass sich die Fahrzeuglängsachse nicht in der Tormitte/Stellplatzmitte befindet. Hierdurch wird bei der Tor-durchfahrt zwischen dem Fahrzeug und den Gebäudeteilen der (zu beiden Seiten) geforderte Mindestabstand von 0,50 m unterschritten. Die erforderlichen Rangiertätigkeiten beeinträchtigen zudem die Verkehrssicherheit in der Fahrzeughalle.

Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Das Fahrzeug soll künftig so auf dem Stellplatz abgestellt werden, dass die Fahrzeuglängsachse in Tormitte/Stellplatzmitte liegt.

2.12 Zusätzlich abgestellter Schlauchtransportanhänger STA im Stellplatzbereich

Im Stellplatzbereich wird zusätzlich ein Schlauchtransportanhänger STA abgestellt. Hierdurch werden die freizuhaltenden Verkehrswege eingeschränkt bzw. verstellt.

Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Gemäß der dazugehörigen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ ist diese Forderung z. B. erfüllt, wenn zwischen Fahrzeugen und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt.

Der Anhänger soll so abgestellt werden, dass die freizuhaltenden Verkehrswege nicht eingeschränkt werden. Insbesondere der Verkehrsweg vor der persönlichen Schutzausrüstung muss freigehalten werden, damit dieser ordnungsgemäß jederzeit benutzt werden kann. Ansonsten sollte der Anhänger ist aus dem Stellplatzbereich entfernt bzw. ausgelagert werden.

2.13 Beleuchtungsstärke im Stellplatzbereich

Die Beleuchtungsstärke im Stellplatzbereich erscheint nicht ausreichend zu sein.

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 3.4 Abs. 1, 5 und 6 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 1 „Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“.

Die Beleuchtung sollte so hergestellt werden, dass eine Beleuchtungsstärke von mindestens 150 Lux erreicht wird, s. DIN EN 12464 Teil 1 Tab. 5.1 Ref. Nr. 5.1.1 „Verkehrsflächen und Flure“ Beleuchtungsstärke auf dem Boden, wenn auch Fahrzeuge die Verkehrsflächen benutzen.

Erläuterung zu 2.13:

Die Leuchten müssen so angebracht sein, dass die Beleuchtungsstärke auch in den Verkehrswegen erhalten bleibt, wenn das Fahrzeug auf dem Stellplatz steht, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“ Abschnitt 6.3, Tabelle 3, lfd. Nr. 3.

2.14 Fehlende Stiefelwäsche

Im Feuerwehrhaus fehlt eine geeignete Möglichkeit zur Stiefelreinigung nach Einsätzen oder Übungen, bei denen die Kleidung verschmutzt oder kontaminiert wurde.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist. Siehe § 12 Absatz 1 und 3 UVV Feuerwehren

Die Forderung der UVV Feuerwehren wird erfüllt, wenn eine Möglichkeit zur Stiefelreinigung bereitgestellt wird.

2.15 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

Es wurden 2 Kanister mit je 20 Liter und ein 10 Liter Kunststoffkanister für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten vorgefunden, die hier unsachgemäß lagern.



Unzureichende Lagerung von Kanistern brennbaren Flüssigkeiten

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie § 12 UVV „Feuerwehren“.

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn brennbare Flüssigkeiten entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) gelagert werden. Bei der Bestandsaufnahme sollten Reste und unnötige Bestände abgebaut bzw. fachgerecht entsorgt werden. Dieses gilt auch für Leergebinde.

Ist ein umfüllen vor Ort erforderlich, wird den Anforderungen entsprochen, wenn die Vorgaben die sich aus § 3 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. den §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung ergeben, umgesetzt werden. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist eine Nutzung als Füllstelle auszuschließen und die Anforderungen als Lagerstelle für brennbare Flüssigkeiten sicherzustellen.

Erläuterung zu 2.15:

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit andern brandfördernden Stoffen zusammengelagert werden. Gewisse Lagermengen dürfen nicht überschritten werden. Wird die Mustergaragenverordnung in Anwendung gebracht, dürfen in Kleingaragen (bis 100 m²) bis zu 20 Liter Benzin und bis zu 200 Liter Diesel in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden. Die zur Fahrzeugbeladung gehörenden Kraftstoffmengen werden dabei nicht berücksichtigt. Sollen darüberhinausgehende Mengen gelagert werden, ist ein speziell dafür ausgestatteter Lagerraum zu schaffen (s. a. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“). Entsprechend den zu lagernden Mengen ist alternativ auch eine Lagerung in einem feuerwiderstandsfähigen Lagerschrank entsprechend DIN EN 14470 Teil 1 „Sicherheitschränke für brennbare Flüssigkeiten“ möglich.

Mehr Informationen erhalten sie auch im Stichpunkt-Sicherheit „Rund um das Feuerwehrhaus - Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus auf unserer Homepage.

2.16 Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen sowie anderen Gegenständen

Die Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen erfolgt unmittelbar Stellplatzbereich. Frei zu haltende Verkehrswege sind dadurch nur eingeschränkt nutzbar. Einige Gegenstände und Materialien werden aus Platznot auf den Spinden mit der Einsatzschutzkleidung gelagert. Es fehlt ein geeigneter, ausreichend bemessener Lagerbereich zur unfallfreien Einlagerung und Entnahme von Ausrüstung, Arbeitsstoffen und anderen Gegenständen.



Lagerung der Einsatzschutzkleidung im Verkehrsweg, unzureichende Lagerung auf den Schränken

Lager müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass durch abgelegte bzw. zu entnehmende Materialien und Geräte Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Verkehrswege, Flure und Treppenhäuser dürfen nicht durch unsachgemäße Materiallagerung eingengt bzw. verstellt werden, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ und 2.3 „Fluchtwege ...“.

Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn geeignete Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden bzw. zur Minderung der Unfallgefahren zunächst Auslagerungen bzw. Beräumungen vorgenommen werden.

Erläuterung zu 2.16:

Für neu zu planende Lager sind nach DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrlager – Planungsgrundlagen“ Tab. 1 lfd. Nr. 4.2 mindestens 12 m² für ein allgemeines Lager vorzusehen. Die Notwendigkeit von weiteren Lagern richtet sich nach dem zu erstellenden Nutzungskonzept. Hierbei sind die Anforderungen nach DIN 14092 Teil 7 „Feuerwehrlager – Werkstätten“ zu beachten.

2.17 Abstellung von weiteren Anhängern in Garagen

Weitere Anhänger wie der Kofferan Anhänger und ein Pkw-Anhänger sind in Garagen behelfsmäßig untergebracht. Eine Garage ist nicht ausreichend groß, daher musste ein Loch in das Tor geschaffen werden. Damit sind Unfallgefahren durch unsichere Verkehrswege verbunden. Hierbei kann es sich nur um eine Übergangslösung und keine ordnungsgemäße Abstellung handeln. Über die möglichen Risiken sollten die Feuerwehrangehörigen bis zu einer baulichen Lösung unterwiesen werden.

2.18 Verletzungsgefahr durch ein Fenster im Verkehrsweg (Treppe)

Im Verlauf der Treppe in das Dachgeschoss befindet sich ein Fenster. Eine Bruchsicherheit bzw. eine Bruchhemmung konnte nicht ermittelt werden. Es besteht das Risiko, dass z.B. beim Ausrutschen von der Treppe das Fenster beschädigt wird, womit zusätzliche Verletzungsgefahren verbunden sind.



Fenster am Verkehrsweg

Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch-sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.7 „Türen, Tore“ Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12600 „Glas im Bauwesen -Pendelschlagversuch- Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas“.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49).

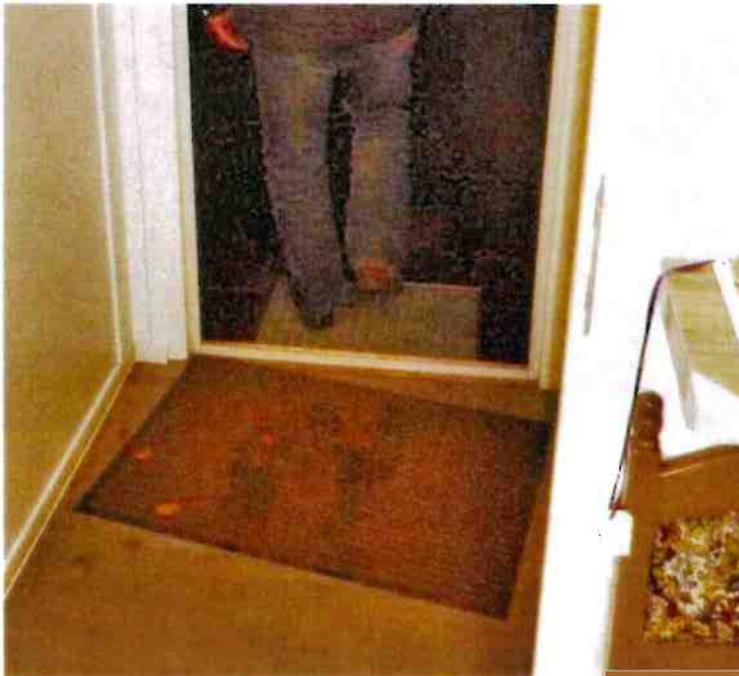
Sicherheit ist gegeben, wenn die Verglasung bruchstabil bzw. bruchhemmend hergestellt ist, welches zunächst geprüft werden sollte. Alternativ kann die vorhandene Fläche mit einer Splitterschutzfolie (geprüft nach DIN EN 12 600) beklebt oder mit einer Abschirmung versehen werden.

Erläuterung zu 2.18:

Als bruchstabileres bzw. bruchhemmendes Sicherheitsglas nach DIN EN 12600 gilt z. B. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG).

2.19 Fehlende Sicherheitskennzeichnung der Türschwelle der Außentür des Containers JF

Die Jugendfeuerwehr ist in einem Container untergebracht. Die Türschwelle der Außentür stellt eine Stolperstelle dar. Die erforderliche Trittsicherheit bzw. Ebenheit ist hier nicht gegeben.



Türschwelle im Verkehrsweg

Höhenunterschiede dieser Art stellen in Verkehrswegen Stolperstellen dar und sind deshalb als Gefahrstellen mit einer dauerhaften gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Punkt 5.2.

Die Forderung der ASR A1.3 ist erfüllt, wenn eine Beseitigung der Schwelle nicht möglich ist, entsprechende Sicherheitskennzeichnung hergestellt ist.

2.20 Unzureichende Podestgröße der Außentür des Containers JF

Die Podestgröße ist nicht ausreichend in der Tiefe, so dass es beim Aufschlagen der Tür zu Verletzungen kommen kann.



Unzureichende Podestgröße

Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten, s. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 1.8 „Verkehrswege, Abschnitt 4.2 Absatz 4.

Die Größe des Podestes sollte angepasst werden.

2.21 Fehlende Prüfungen des Druckluft- Kompressors

Für den betriebenen Druckluft- Kompressor konnten die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen nicht vorgelegt werden.



Fehlende Prüfungen für den Kompressor

Druckbehälteranlagen müssen vor Inbetriebnahme, nach Änderungen sowie regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden, s. § 3 Abs. 3, §§ 10, 14 und 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRBS 1201 und TRBS 1201 Teil 2.

Der Betreiber hat die Prüf Fristen für die Gesamtanlage und die Anlagenteile aufgrund einer sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.

Die Prüf Fristen sind unter Berücksichtigung der in § 15 BetrSichV genannten Höchstfristen so festzulegen, dass nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen, Detailuntersuchungen und betrieblichen Erfahrungen zu erwarten ist, dass im Zeitraum zwischen den Prüfungen ein sicherer Anlagenbetrieb gewährleistet ist. Ergeben sich aus den wiederkehrenden Prüfungen Anhaltspunkte (z. B. erkennbare Korrosion, erhöhter Verschleiß), ist die sicherheitstechnische Bewertung in Kenntnis dieser Punkte zu überprüfen, erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen festzulegen oder die Prüf Fristen zu verändern.

Sind die wiederkehrenden Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) vorzunehmen, unterliegt die Ermittlung der Prüf Frist durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 Abs. 4 BetrSichV. Dabei ist zu beachten, dass bei Verlängerung der in § 15 genannten Höchstfristen die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist, s. TRBS 1201.

Dürfen die Prüfungen durch befähigte Personen erfolgen, hat der Betreiber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie die fachlichen Voraussetzungen, die die befähigten Personen erfüllen müssen, festzulegen, s § 3 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. TRBS 1201 Abs. 3.1. sowie TRBS 1201 Teil 2.

Es wird dringend empfohlen, mit der Prüfung nur Personen zu beauftragen, die die Anforderungen der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ vollumfänglich erfüllen.

Alle Bescheinigungen und Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen sind aufzubewahren und müssen am Betriebsort vorliegen.

Dem auf dem Druckbehälter befindlichen Typenschild des Herstellers wurden folgende technischen Daten entnommen:

Maximal zulässiger Druck PS [bar]: 10
 Maßgebliches Volumen V in Liter [l]: 90
 Das **Produkt** PS x V beträgt [bar x Liter]: **900**

Druckinhaltsprodukt PS * V in bar Liter	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen	
		Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
PS*V ≤ 50	<i>Keine überwachungsbedürftige Anlage -> Prüfung nach Montage und Wiederkehrend durch bP nach § 10 BetrSichV</i>		
50 < PS*V ≤ 200	Befähigte Person (bP)	bP	bP
200 < PS*V ≤ 1000	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	bP	bP
PS*V > 1000	ZÜS	ZÜS (Maximalfrist 5 Jahre)	ZÜS (Maximalfrist 10 Jahre)

Die rechtlichen Forderungen werden erfüllt, wenn das Druckgerät in dem Feuerwehrhaus von einer zugelassenen Überwachungsstelle innerhalb der sich aus der sicherheitstechnischen Bewertung ergebenden Prüffrist geprüft wird.

Erläuterung zu 2.21:

Eine befähigte Person im Sinne der BetrSichV § 2 Abs. 7 ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) sind akkreditierte Stellen nach § 37 Absatz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes, s. § 21 BetrSichV. Unternehmen wie z. B. TÜV, DEKRA o.ä. erfüllen diese Anforderung.

Wir bitten um Übersendung der Prüfnachweise in Kopie bzw. gern als PDF.

2.22 Stehleiter - Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung der Leiter konnte nicht vorgelegt werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

Die Systematische Überprüfung von Leitern und Tritten lässt sich z. B. mit Hilfe einer Checkliste durchführen. s. Abs. 6 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, DGUV Information 208-016 bisher GUV-I 694.

Wir bitten um Übersendung der Prüfnachweise in Kopie bzw. gern als PDF. Diesem Schreiben haben wir die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ beigelegt, wo im Anhang 2 eine Checkliste enthalten ist.



Stehleiter

2.23 Fehlende Prüfung nach der UVV Fahrzeuge

Die Prüfung nach der UVV Fahrzeuge konnte nicht nachvollzogen werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen ist durch sachkundige Prüfung zu beurteilen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) bzw. § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn ein Fahrzeug wiederkehrend z. B. entsprechend des DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ geprüft wird. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, welcher zumindest bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

Erläuterung zu 2.23

Bei der Prüfung der Fahrzeuge nach § 57 der UVV „Fahrzeuge“ auf einen betriebssicheren Zustand handelt es sich nicht um eine Prüfung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustands durch einen Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch des arbeitssicheren Zustandes des Fahrzeuges. Hierbei gilt die Prüfung auf Verkehrssicherheit auch als erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt. Der Nachweis einer mängelfreien Sicherheitsprüfung ist nicht als ausreichend anzusehen.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung (Fahrgestell und Sonderaufbau „Feuerwehr“) entsprechend des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ können weiterführende Prüfungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder Regel bestimmt ist, z. B. durch:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn Binnengewässer (GGVSEB)
- UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4)
- UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 55)
- UVV „Krane“ (DGUV Vorschrift 53)
- UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 80)
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“.

Sachkundiger im Sinne des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann und zur Durchführung der Prüfung vom Unternehmer beauftragt wurde. In der Regel nehmen die für die Sachverständigenprüfung nach StVZO zugelassenen Organisationen auch eine Erweiterung ihres Prüfauftrages z. B. auf den § 57 der UVV „Fahrzeuge“ an.

2.24 Fehlende Gefährdungsbeurteilung

Es konnte keine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr vorgelegt werden. Es soll jedoch eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein, wo die Prüfkriterien ausgefüllt wurden. Die dort genannten Maßnahmen wurden jedoch noch nicht umgesetzt. Sofern Maßnahmen nicht umgehend durchgeführt werden können, sind Ersatzmaßnahmen, wie z.B. Kennzeichnungen, Dienstanweisungen oder Unterweisungen erforderlich. Diese sind dort auch zu terminieren.

Der Unternehmer hat die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Gleichwertige Maßnahmen sind nach Abs. 5 dieser Vorschrift auch für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, zu ergreifen, s. § 3 UVV „Grundsätze der Prävention“.
Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten, s. § 4 UVV „Feuerwehren“.

Wir bitten Sie, eine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr zu erstellen.

Erläuterungen zu 2.24:

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, s. § 4 der UVV Feuerwehren. Dabei sind alle relevanten physischen und psychischen Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Werden Gefährdungen festgestellt, sind je nach dem eingeschätzten Risiko erforderliche Maßnahmen festzulegen, die nach einem selbst erstellten Zeitplan abgestellt werden sollen. Bis dahin sind ggf. organisatorische Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Maßnahmen sind diese zu überprüfen, ob diese wirksam sind. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, dessen Wirksamkeit erneut zu überprüfen ist. Auch andere Gefährdungen sind regelmäßig zu ermitteln.

Eine Hilfe bietet unser kostenloses Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr. In unserem Internetauftritt finden sie über den Link: <https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/fachthemen/gefaehrungsbeurteilung/gefaehrungsbeurteilung.php> nähere Informationen zu unserer Gefährdungsbeurteilung-Online. Auf dieser Informationsseite finden sie den Link zur Registrierungsseite für das Online-Programm auf der sich auch ein Erklärfilm zur Handhabung befindet.

Weitere Hilfsmittel zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sind:

DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr“ basierend einer Gefährdungsbeurteilung

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 31.12.2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **10.05.2021** mitzuteilen.

Um die Einsatzbereitschaft der FF Schwartow nicht zu gefährden, sind wir bereit, für erforderliche bauliche Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens 05.05.2021 einzureichen.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Pulss in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Ludwigslust-Parchim eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Gemeindeführer sowie den Ortswehrführer liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung der Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Ingo Piehl

Anlage

„Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“